



Fachinformation Tierschutz

Kennzeichnung und Mikrochips: Unterschiede Schweiz-EU

In der Schweiz gilt

Mikrochips dürfen zur Kennzeichnung von Hunden nur an in der Schweiz tätige Tierärzte und Tierärztinnen abgegeben und von diesen implantiert werden. Zur Rückverfolgbarkeit müssen die Vertreiber von Mikrochips der Datenbank die Lieferungen melden (Art. 17a).

Der Mikrochip muss technisch konform sein mit den ISO-Normen 11784 und 11785. Zusätzlich muss die Chipnummer in der Schweiz einen Code für das Herkunftsland und den Hersteller des Mikrochips beinhalten. (TSV, Art. 16 Abs. 2).

In der EU gilt

Im Gegensatz dazu können in der EU auch andere Personen als der Tierarzt die Chips implantieren, sofern sie über die im jeweiligen Mitgliedstaat definierten Mindestqualifikationen verfügen. Auch die Anforderungen an den Mikrochip sind teilweise anders. So muss die Chipnummer in der EU nicht zwingend einen Code für das Herkunftsland und den Hersteller enthalten. Der Heimtierpass zum Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen muss aber in der EU wie in der Schweiz in jedem Fall von einem praktizierenden Tierarzt ausgestellt werden.

Handhabung bei importierten Tieren

Daraus ergibt sich, dass für importierte Katzen und Frettchen „jeder ausländische Chip genügt, der das Tier eindeutig identifiziert“. Für Hunde kann es Fälle geben, in welchen die im Ausland implantierten Chips nicht sämtliche Vorgaben der Schweizer Tierseuchenverordnung erfüllen. Für das Vorgehen im Einzelfall soll die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Das BLV empfiehlt, nicht jedem Hund, der im Ausland nach den Kriterien für den Grenzübertritt korrekt gekennzeichnet und legal eingeführt wurde, einen zweiten Chip zu implantieren, nur weil bei dessen Chipnummer z.B. der Länder- oder Herstellercode fehlt.

Der offizielle EU-Heimtierpass muss nach der Einfuhr nicht durch ein Schweizer Modell ersetzt werden. Falls jemand das wünscht ist es aber möglich. Gründe dafür können Einträge wie „legal kurzschwänzig“ oder die Wiedereinfuhrbewilligung (vom BLV) zur Rückkehr aus Tollwutrisikoländern sein. Für solche Einträge ist nur im Schweizer Modell Platz vorgesehen.